



Wichtige Hinweise zur Mitgliedschaft
!! Bitte unbedingt beim Ausfüllen des Erfassungsbogens beachten!!
§§ Angaben betreffen solche der Satzung, soweit nicht anders angegeben

1. Vorbemerkung

Diese Informationen sollen dazu dienen, Ihnen häufig gestellte Fragen zu beantworten, die im Zusammenhang mit der Ausfüllung des Ersterfassungsbogens P-1000-000 entstehen können. Wir bitten Sie, uns zukünftig über jegliche Veränderung Ihrer Berufsausübung zu informieren.

2. Mitgliedschaft, Befreiung, Fristen

**2.1. Pflichtmitglieder
(§ 8 Nr. 2 u .a.)**

Pflichtmitglied des Versorgungswerkes ist jede natürliche Person, die nach dem 01.01.2004 Mitglied der Psychotherapeutenkammer NRW oder nach dem 01.01.2009 Mitglied der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg oder nach dem 01.07.2010 Mitglied der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer wird und das 63. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollendet hat. Der Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen ist mit Wirkung ab 01.01.2009 in Kraft getreten. Mit Wirkung ab 01.07.2010 sind zudem das zwischen den beteiligten Organisationen geschlossene Verwaltungsabkommen sowie die Anschlusssatzung zum Beitritt der Mitglieder der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer in Kraft getreten.

Sollten Sie innerhalb dieser durch das Versorgungswerk betreuten Kammerbezirke wechseln, bleibt Ihre ursprüngliche Mitgliedschaft bestehen; der Wechsel hat somit keine Auswirkungen. Sollte eine Doppelmitgliedschaft in den vorgenannten Kammern entstehen, wird keine weitere Mitgliedschaft im Versorgungswerk begründet.

Alle Mitglieder werden gebeten, den Ersterfassungsbogen innerhalb von 4 Wochen ausgefüllt und unterschrieben zurückzusenden, damit zeitnah über die Beitragspflicht entschieden werden kann.

**2.2. Befreiung von der Beitragspflicht
(§ 9)**

Die vollständige Befreiung von der Beitragspflicht führt zu einem Ruhen der Mitgliedschaftsrechte. Nach Wegfall der jeweiligen in § 9 genannten Befreiungstatbestände werden diese Mitglieder satzungsrechtlich so behandelt, als wenn sie zum Zeitpunkt des Wegfalles des Befreiungstatbestandes erstmals Mitglied werden würden.

Ein Befreiungsantrag nach § 9 ist schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen, d.h. dem Zusammentreffen des Befreiungstatbestandes mit der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk, zu stellen. Bei verspäteter Antragstellung ist eine Befreiung nicht mehr möglich, so dass zwingend Beitragspflicht entsteht.

Bitte beachten Sie, dass Sie, sofern Sie bereits das 55. Lebensjahr vollendet haben und die vollständige Beitragsbefreiung beantragen, Sie gem. § 10 i.V.m. § 28 Abs. 7 dauerhaft aus dem Versorgungswerk ausscheiden.

**3. Hinweise zum Ausfüllen des Ersterfassungsbogens
(Formular P-1000-000)**

Nachfolgend möchten wir Ihnen zu einigen Feldern des Erfassungsbogens nähere Informationen geben, um Ihnen das Ausfüllen zu erleichtern.

Feld 118

Die Sozialversicherungsnummer wird zur Klärung der Beitragsabführung an die Krankenkasse bei einem späteren Rentenbezug benötigt. Diese ist daher bitte auch von selbstständig Tätigen anzugeben.

Felder 120 bis 136

Anzugeben ist Ihre Privatanschrift. Daneben ist es ratsam, uns auch die Anschrift Ihrer beruflichen Tätigkeit mitzuteilen, wenn diese von Ihrer Privatanschrift abweicht. Sind beide Anschriftenfelder gefüllt, bitten wir sodann um Angabe Ihrer bevorzugten Zustellanschrift.

Wir bitten Sie, Ihre steuerliche Identifikationsnummer nach § 139 b AO in das vorgesehene Feld einzutragen. Durch das Alterseinkünftegesetz sind alle Stellen, die Leibrenten und andere vergleichbare Leistungen gewähren, verpflichtet, der „Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen“ bei der DRV (ZfA) einen Leistungsempfänger und die Höhe der Leistung mitzuteilen.

Feld 210

Mitglieder, die Gründungsmitglieder eines anderen berufsständischen Versorgungswerks waren, können eine Befreiung von der Beitragspflicht beantragen, sofern Sie eine (Teil-)Befreiung von der Mitgliedschaft/Beitragspflicht erhalten bzw. keinen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben. Als Nachweis benötigen wir eine Kopie des Befreiungsbescheids oder eine Bestätigung des Versorgungswerks über Ihre Gründungsmitgliedschaft.

Feld 220

Solange Berufsunfähigkeit vorliegt, ist die Mitgliedschaft bei Eintritt in das Versorgungswerk ausgeschlossen (§ 12). Als Nachweis beizufügen sind aussagekräftige medizinische Unterlagen und ggf. Rentenbescheide anderer Versorgungsträger.

Hinweis: Wir bitten Sie, im Ersterfassungsbogen bei den Statusangaben, die nachfolgend erläutert sind, alle Optionen, die auf Sie zutreffen, anzukreuzen.

Feld 305

Verbeamtete Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können sich, sofern sie eine parallele selbstständige Tätigkeit mit nicht

mehr als geringfügigen Einkünften ausüben (= Gewinn mtl. 805,- EUR in 2025), vollständig von der Beitragspflicht befreien lassen oder sich dauerhaft für die Beitragsentrichtung nach § 28 Abs. 8 zur Zahlung des Mindestbeitrages entscheiden. Sollte eine selbstständige Tätigkeit mit mehr als geringfügigen Einkünften ausgeübt werden, so ist eine Befreiung nicht möglich und es ist aus den Einkünften aus der Selbstständigkeit ein Beitrag gem. § 28 zu entrichten. Sofern Sie nebenberuflich noch Ihre Ausbildungsfälle beenden, geben Sie diese selbstständigen Einkünfte hier bitte auch an. Aufgrund einer Entscheidung des Verwaltungsrates sind diese jedoch nicht beitragspflichtig.

Die Frage bezüglich einer beantragten Nachversicherung richtet sich an ehemalige Beamtinnen und Beamte, die sich unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. § 33) beim Versorgungswerk nachversichern können. Hierfür kann beim Versorgungswerk ein Antragsformular angefordert oder unserer Homepage unter dem Punkt „Formulare“ -> „Beitragsangelegenheiten“ entnommen werden, welches im Original an die für die Nachversicherung zuständige Behörde zu richten ist. Das Versorgungswerk erhält lediglich eine Kopie des Antrages zur Kenntnis.

Feld 310

Dieses Feld ist auszuwählen, sofern Sie ausschließlich einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV) versicherungspflichtig ist.

Die Angabe von Einkünften aus selbstständiger Arbeit, die Sie neben der hauptberuflich ausgeübten Angestellten- oder Beamtentätigkeit erwirtschaften, ist hier entbehrlich, da Sie diese bitte im entsprechenden eigenen Feld (305 oder 330) eintragen.

Feld 320

Selbstständig tätige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die über eine Antragspflichtversicherung gemäß § 4 SGB VI Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung geworden sind oder die einen Katalogberuf des § 2 SGB VI ausüben und deswegen pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung sind, können gemäß § 28 Abs. 8 auf Zahlung des Mindestbeitrages festgesetzt werden oder sich von der Beitragspflicht vollständig befreien lassen. Zum Nachweis für die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ist der Bescheid über die Fest-

stellung der Antragspflichtversicherung und/oder ein aktueller Nachweis über die gezahlten Jahresbeiträge beizubringen. **Wie bei allen Unterlagen, die Sie uns als Nachweis einreichen, ist eine einfache Kopie ausreichend.**

Weitere Einzelheiten zu den Katalogberufen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Informationsblatt. Im eigenen Interesse bitten wir, Ihren Status bei der gesetzlichen Rentenversicherung klären zu lassen, um eine doppelte Beitragslast zu verhindern.

Feld 330

Angestellte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können sich aufgrund der vom Bundesgesetzgeber 1995 verabschiedeten „Friedensgrenze“ nicht gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen. Sie bleiben somit auf jeden Fall Pflichtmitglied der gesetzlichen Rentenversicherung und können sich, sofern Sie eine parallele selbstständige Tätigkeit mit nicht mehr als geringfügigen Einkünften ausüben (= Gewinn mtl. 805,- EUR in 2025), vollständig bei uns von der Beitragspflicht befreien lassen oder sich dauerhaft für die Beitragsentrichtung nach § 28 Abs. 8 zur Zahlung des Mindestbeitrages entscheiden. Sollte eine selbstständige Tätigkeit mit mehr als geringfügigen Einkünften ausgeübt werden, so ist eine Befreiung nicht möglich und es ist aus den Einkünften aus der Selbstständigkeit ein Beitrag gem. § 28 zu entrichten. Sofern Sie nebenberuflich noch Ihre Ausbildungsfälle beenden, geben Sie diese selbstständigen Einkünfte hier bitte auch an. Aufgrund einer Entscheidung des Verwaltungsrates sind diese jedoch nicht beitragspflichtig.

Für die vollständige oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 ist ein Nachweis Ihrer Rentenversicherungspflicht bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) erforderlich. In der Regel genügt eine aktuelle Gehaltsabrechnung, da dort die Abführung der Beiträge und die Versicherungsnummer erkennbar sind, alternativ die Sozialversicherungsmeldung. Einfache Kopien sind, wie vorstehend ausgeführt, zur Nachweisführung ausreichend.

Feld 340

Sind Sie sich nicht sicher, ob Sie in Ihrer Tätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind oder nicht, sollten Sie Ihren Status klären lassen. Entsprechende Formulare (Fragebogen V 027) erhalten Sie direkt bei der DRV, die sie dort zur Prüfung

einreichen können (vgl. ebenso Hinweis zu Feld 320).

Feld 350

Während des Bezugs von Leistungen nach dem SGB III (Arbeitslosengeld I) sind Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert. Eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht kann beantragt werden (siehe Feld 410, 411 und ggf. 516).

Der Bezug von Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) stellt keine Pflichtversicherungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung mehr dar. Ein Antrag auf vollständige Befreiung von der Beitragspflicht kann unter Feld 513 erfolgen. Sollten Sie sich doch für eine Beitragszahlung entscheiden (weil sie beispielsweise parallel zum Bürgergeld Bezug selbstständig tätig sind) können Sie die Beitragspflicht nach Feld 511, 512 oder 514 wählen.

Sollten Sie derzeit keiner Tätigkeit nachgehen, sind Sie trotzdem verpflichtet, Beiträge in das Versorgungswerk zu zahlen. Wir empfehlen daher den hälftigen Mindestbeitrag zu beantragen (vgl. ebenso Hinweis zu Feld 514).

Feld 360

Diese Angabe richtet sich an Mütter oder Väter in der Elternzeit. In der gesetzlichen Rentenversicherung sind Sie während der Kindererziehungszeit in der Regel bis zum Ablauf von 3 Jahren nach der Geburt des Kindes versicherungspflichtig, sofern Sie dies dort beantragen (nur für einen Elternteil möglich).

Sofern Sie dem Grunde nach einer Tätigkeit i.S.d. § 9 nachgehen, ist die Befreiung nach Abschnitt IV zu beantragen. Die Befreiung von der Beitragspflicht ergeht unter dem Vorbehalt der Nachweisführung über die nach § 56 SGB VI anzuerkennenden Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Alle anderen Mitglieder, die derzeit Ihrer Tätigkeit nicht nachgehen und keine Einkünfte erzielen, können unter Feld 515 die Beitragsfreiheit beantragen.

Feld 410

Hierüber kann ab Approbation/Beginn der Mitgliedschaft die vollständige oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht beantragt werden. Sollten die Teilbefreiung erst ab einem späteren Zeitpunkt als Approbation/Beginn der Mitgliedschaft gewünscht sein, ist das untere Feld auszuwählen.

Informationen zur teilweisen Befreiung von der Beitragspflicht finden Sie beim Feld 516.

Bitte beachten Sie, dass die vollständige Befreiung vor Vollendung des 55. Lebensjahres nur ein **Ruhen der Mitgliedschaft** bewirkt. Mit Wegfall des Befreiungstatbestandes vor Vollendung des 55. Lebensjahres lebt die Mitgliedschaft wieder auf, wobei Sie dann jedoch satzungsgemäß so gestellt werden, als ob Sie erstmals Mitglied werden würden.

Wer die vollständige Befreiung von der Beitragspflicht beantragt, kann bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres schriftlich beantragen, dass die Befreiung ab Antragsmonat aufgehoben wird (=Teilbefreiung nach § 28 Abs. 8). Vollständig von der Beitragspflicht befreite Mitglieder sind nach der Vollendung des 55. Lebensjahres zur Beitragszahlung weder berechtigt noch verpflichtet.

Daher werden Mitglieder, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres Mitglieder des Versorgungswerks werden und die vollständige Befreiung beantragen, auf Dauer von der Beitragszahlung ausgeschlossen und scheiden mit sofortiger Wirkung dauerhaft aus dem Versorgungswerk aus.

Feld 411 bis 432

Aufgeführt sind die einzelnen Tatbestände des § 9, die auf Antrag zu einer teilweisen oder vollständigen Befreiung von der Beitragspflicht führen. Die Befreiungstatbestände haben gemeinsam, dass eine andere vorrangige gesetzliche Pflichtversicherung der 1. Säule besteht (Beamtenversorgung, Deutsche Rentenversicherung, anderes berufsständisches Versorgungswerk, europäischer gesetzlicher Rentenversicherungsträger) oder bereits eine (vorgezogene) Regelaltersrente im Versorgungswerk in Anspruch genommen werden könnte.

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, bei denen eine **Pflichtmitgliedschaft in zwei Psychotherapeutenversorgungswerken besteht**, können sich nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 vollständig von der Beitragspflicht im hiesigen Versorgungswerk befreien lassen, sofern und solange die dazugehörige Kammermitgliedschaft im anderen Bundesland weiter besteht. Alternativ können Sie auch bei uns Pflichtmitglied werden und sich von dem anderen Versorgungswerk zu unseren Gunsten befreien lassen.

Bitte fügen Sie einen Nachweis über den zur Ermäßigung bzw. Befreiung führenden Tatbestand bei, da eine Befreiung sonst nicht möglich ist. Eine einfache Kopie ist hierfür ausreichend. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass das Bestehen der Befreiungsgründe, insbesondere die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, **regelmäßig überprüft wird.**

Feld 511

Der **Regelpflichtbeitrag** ist immer dann zu zahlen, wenn nichts anderes beantragt wird. Der Beitrag bestimmt sich in Anlehnung an den Beitragssatz und die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. **Einkommensnachweise sind nicht erforderlich.** Der Pflichtbeitrag beträgt 5/10 des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Feld 512

Diese Variante der Beitragsentrichtung können Sie wählen, wenn Sie selbstständig tätig sind und nicht den Regelpflichtbeitrag gemäß § 28 Abs. 2 entrichten möchten. Die Entrichtung des **persönlichen Pflichtbeitrages** ist sinnvoll, wenn Ihr monatliches Bruttoeinkommen niedriger ist als die Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. **Jährliche Nachweise zu Ihrem Einkommen sind immer erforderlich.**

Nachzuweisen ist das Einkommen aus **selbstständiger Tätigkeit** des vorletzten Kalenderjahres durch Vorlage einer einfachen Kopie des Einkommensteuerbescheides (für 2017 also das Einkommen aus dem Jahr 2015). Sollten Sie im Jahre 2015 noch nicht selbstständig tätig gewesen sein, geben Sie bitte eine gewissenhafte Selbsteinschätzung über Ihr Einkommen (Ihren Gewinn) aus dem Jahr der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit an, sofern Ihnen der Einkommenssteuerbescheid des entsprechenden Jahres noch nicht vorliegt. Falls Sie in dem Jahr noch Ihre Ausbildungsfälle beenden/ beendeten, brauchen Sie die Einkünfte hieraus nicht anzugeben, da diese aufgrund einer Entscheidung des Verwaltungsrates nicht beitragspflichtig sind.

Eine beitragspflichtige Berufsausübung setzt nicht voraus, dass unmittelbar eine therapeutische Tätigkeit i. S. v. § 1 Abs. 3 PsychThG ausgeübt wird. Vielmehr unterliegt der Begriff der Berufsausübung einer weiten Auslegung und ist zu bejahen, wenn eine Tätigkeit ausgeübt wird, bei der die Kenntnisse, die Voraus-

setzung für die Approbation waren, vorausgesetzt, eingesetzt oder mit verwendet werden. Ausgeschlossen ist mithin lediglich eine berufsfremde Tätigkeit, die in keinem Zusammenhang mehr mit der psychotherapeutischen Ausbildung steht.

Feld 514

Um den Einstieg in die Selbstständigkeit zu erleichtern, können ausschließlich selbstständig tätige Mitglieder die einkommensunabhängige Festsetzung auf den halben Mindestbeitrag beantragen (0,5/10 des Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung). Die Ermäßigung ist auf die ersten 3 Jahre der ausschließlich selbstständigen Berufsausübung befristet. Danach kann für weitere 2 Jahre die Zahlung des Mindestbeitrages beantragt werden.

Mitglieder, die keiner Tätigkeit nachgehen, haben auch die Möglichkeit, eine Beitragsermäßigung nach § 28 Abs. 4 Nr. 1 zu beantragen. Eine ggfs. tatsächliche spätere Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit verlängert die Befristung der 3 Jahre jedoch **nicht**.

Feld 515

Mitglieder, die während der Kinderbetreuungszeit nicht erwerbstätig sind und keine Einkünfte erzielen, können für die Dauer der satzungsrechtlichen Elternzeit (3 Jahre) Beitragsfreiheit nach § 28 Abs. 4 beantragen. Zum Nachweis der Kinderbetreuungszeit sind eine Kopie der Geburtsurkunde und eine Bestätigung Ihrerseits, dass kein Einkommen bzw. keine Tätigkeit ausgeübt wird, beizubringen.

Feld 516

Möchten Sie sich von der Beitragspflicht nach § 9 Abs. 1 nur teilweise befreien lassen, können Sie als Pflichtbeitrag den Mindestbeitrag wählen. Hier kann zum Beispiel ein angestelltes Mitglied, das keine vollständige Befreiung von der Beitragspflicht wünscht, seine Beitragshöhe (1/10) in Kombination mit Kennziffer 520 bestimmen. Für selbstständig Tätige, die über eine Antragspflichtversicherung gemäß § 4 SGB VI oder aufgrund der Ausübung eines Katalogberufs des § 2 SGB VI Pflichtmitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung geworden sind, besteht die Möglichkeit, sich auf den Mindestbeitrag festsetzen zu lassen (1/10 des Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung); eine Verpflichtung bis hin zu 5/10 bzw. 15/10 über die Kennziffern 511 und 520 ist möglich.

Bei diesem Beitrag handelt es sich um einen Pflichtbeitrag. Die Beitragszahlung ist ohne

Statusänderung i.S.d. § 9 verbindlich und kann nur beim Vorliegen einer nachgewiesenen einkommenslosen Elternzeit nach § 28 Abs. 4 oder bei einem nachgewiesenen Bezug von Arbeitslosengeld I oder Bürgergeld geändert werden.

Feld 520

Zusätzliche freiwillige Beiträge können gemäß § 30 einschließlich des Pflichtbeitrages bis maximal 15/10 des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden. Sollte zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Zahlung von Zusatzbeiträgen gewünscht sein, so kann diese zu jedem späteren Zeitpunkt beantragt werden. Ein entsprechendes Antragsformular finden Sie auf unserer Homepage unter Formulare -> Beitragsangelegenheiten sowie im Mitgliederportal.

Feld 540

Gemäß § 31 Abs. 10 ist die Beitragsentrichtung im Lastschriftverfahren verpflichtend vorgeschrieben. Die Erteilung eines formgebundenen SEPA-Mandates ist daher zur Beitragszahlung erforderlich. **Dieses SEPA-Mandat muss dem Versorgungswerk aus rechtlichen Gründen im Original vorliegen. Eine postalische Zusendung des SEPA-Mandats an das Versorgungswerk ist somit notwendig.** Eine Übermittlung per Fax oder E-Mail ist daher - im Gegensatz zu anderen Unterlagen - leider nicht zulässig.

Sollten Sie weitere Fragen zur Mitgliedschaft und/oder dem Ausfüllen des Ersterfassungsbogens haben, steht Ihnen Ihr/e persönliche/r Ansprechpartner/in telefonisch gerne zur Verfügung.

Wichtige Rechtsgrundlagen, die das PTV betreffen, wie das Heilberufsgesetz NRW, die Satzung PTV sowie der Staatsvertrag und die Anschlusssatzung stehen auf der Homepage des Versorgungswerks unter www.ptv-nrw.de zum Download bereit.